



FÖRDERRICHTLINIEN

DER

HLBS-STIFTUNG

HLBS

STAND: 01.01.2015

HLBS-Stiftung

Stiftungszweck

Die HLBS-Stiftung ist eine gemeinnützige und rechtlich selbständige Stiftung. Sie fördert die Berufsbildung, Entwicklung und Forschung auf den Gebieten des Steuerwesens, des Sachverständigenwesens und der Unternehmensberatung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft durch Zuwendungen zur Finanzierung entsprechender Vorhaben.

Fördermittel

Die HLBS-Stiftung nimmt Anträge auf Projektförderung entgegen, sofern die Vorhaben der Satzung und den Förderschwerpunkten der Stiftung entsprechen. Anträge für die Vergabe von Fördermitteln können formlos an die Geschäftsstelle der HLBS-Stiftung gerichtet werden. Die Anforderungen an die Projektanträge werden in den Förderrichtlinien der HLBS-Stiftung näher geregelt.

Anforderung der Förderrichtlinien

Die Förderrichtlinien der HLBS-Stiftung sind Gegenstand dieser Broschüre und können unter www.hlbs.de eingesehen und ausgedruckt werden.

Vorstand

Der Vorstand der HLBS-Stiftung setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	StB, WP Dr. Jürgen Jaeschke, Hannover
Stellvertretender Vorsitzender:	Dipl.-Ing. agr. Edgar Jauch, Filderstadt
weitere Vorstandsmitglieder:	StB Ronald Benke, Treuenbrietzen
	StB Georg-Wilhelm Dreses, Soest
	StB Kai Runge, Großröhrsdorf

Der Vorstand der HLBS-Stiftung übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. agr. Harald Völkel, Berlin

Geschäftsstelle

HLBS-Stiftung, Engeldamm 70, 10179 Berlin
www.hlbs.de, [info\(at\)hlbs.de](mailto:info(at)hlbs.de)

Stiftungsaufsicht

Bezirksregierung Köln

HLBS-Stiftung - Kurzportrait

Im Jahre 1942 wurde vom Reichsverband für landwirtschaftliche Buchführung und Betreuung eine Stiftung errichtet. Damit wurde der großen Nachfrage nach Ausbildung und Schulung des Berufsnachwuchses Rechnung getragen. Ursache dafür waren die gestiegenen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in der Landwirtschaft sowie die in den ersten Kriegsjahren zunehmenden Aufgaben der Landbewirtschaftung in Osteuropa. Der Reichsverband übertrug der Stiftung außerdem soziale und karitative Aufgaben.

Zur Erinnerung an den am ersten Kriegstag gefallenen geschäftsführenden Verbandsleiter des Reichsverbandes für landwirtschaftliche Buchführung und Betreuung, Alfred Haupt, Hannover, erhielt die Stiftung den Namen „Alfred-Haupt-Stiftung“.

1956 wurde der ehemalige Reichsverband in den „Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V.“, kurz HLBS, umbenannt. Der HLBS ist der Berufs- und Fachverband der landwirtschaftlichen Buchstellen sowie der landwirtschaftlichen Sachverständigen und Unternehmensberater.

Der HLBS ist vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als einzige Berufsvertretung der natürlichen und juristischen Personen anerkannt, die freiberuflich gegen Entgelt für landwirtschaftliche Betriebe Bücher führen und prüfen sowie diese Betriebe betriebswirtschaftlich und steuerlich beraten. Die Landwirtschaftlichen Buchstellen erfassen darüber hinaus alljährlich die Daten für den Agrarbericht der Bundesregierung.

1994 wurde die Alfred-Haupt-Stiftung in HLBS-Stiftung umbenannt. Sie förderte seit ihrem Bestehen über 10.000 Teilnehmer in ein bis dreimonatigen Lehrgängen. Mehr als 3.000 Personen wurden in Wochen- oder Tagesveranstaltungen auf den Gebieten des landwirtschaftlichen Rechnungswesens, der Bewertung und der Steuern aus- und weitergebildet.

Seit 2002 fördert die HLBS-Stiftung Projekte durch direkte Vergabe von Mitteln.

Seit Juli 2013 ist die HLBS-Stiftung unter folgender Anschrift erreichbar:

HLBS-Stiftung
Engeldamm 70
10179 Berlin

Tel.: 030-2008 967-70 • [info\(at\)hlbs.de](mailto:info(at)hlbs.de) • www.hlbs.de

INHALTSÜBERSICHT FÖRDERRICHTLINIEN DER HLBS-STIFTUNG

I. Stiftungszweck und Rechtsgrundlage

1. Stiftungszweck
2. Ermessen der Stiftung

II. Gegenstand der Förderung

1. Förderbereiche

III. Zuwendungsempfänger

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Zuwendungsart
2. Finanzierungsart
3. Höhe der Förderung
4. Mehrfachförderung
5. Bemessungsgrundlage

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

VII. Verfahren

1. Antragstellung
2. Förderausschuss - Prüfung der Förderanträge - Bewilligung
3. Zuwendungsbescheid
4. Verwendungsnachweis
5. Prüfungsrecht
6. Zu beachtende Vorschriften

VIII. Schutzbestimmungen

1. Verantwortlichkeit des Zuwendungsempfängers
2. Einwilligung in die Datenverarbeitung

IX. Allgemeine Grundsätze

I. Stiftungszweck und Rechtsgrundlage

1. Stiftungszweck

Die HLBS-Stiftung (vormals Alfred-Haupt-Stiftung) verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der derzeit geltenden Fassung.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1.1 die Förderung auf den Gebieten der Berufsbildung, der Entwicklung und Forschung auf den Gebieten des landwirtschaftlichen Rechnungswesens, des Wertermittlungswesens und des Steuerwesens durch Zuwendungen zur Finanzierung entsprechender Vorhaben und Durchführung von Lehrgängen
- 1.2 die Unterstützung in Fällen besonderer Not
 - a) der Mitarbeiter in den Landwirtschaftlichen Buch- und Beratungsstellen
 - b) der Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Hauptverbandes der Landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V., Bonn, sowie der HLBS-Stiftung (vormals Alfred-Haupt-Stiftung)
 - c) der Buchstellenleiter
- 1.3 die Unterstützung der unter Ziff. 1.2 genannten Personen nach Aufgabe der Tätigkeit
- 1.4 die Unterstützung bedürftiger Hinterbliebener (Ehefrau und minderjährige Kinder) der unter Ziff. 1.2 und 1.3 genannten Personen

Unterstützungsbedürftig im Sinne der Ziffern 1.2, 1.3 und 1.4 sind solche Personen, die eine der Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung erfüllen.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Ermessen der Stiftung

Die Vergabe von Stiftungsmitteln liegt im Ermessen der Stiftung unter Beachtung der rechtlichen und steuerlichen Vorschriften sowie der verfügbaren Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Gegenstand der Förderung

1. Förderbereiche

Förderfähig sind:

- 1.1 Berufsbildung auf den Gebieten des Steuerwesens, des Sachverständigenwesens und der Unternehmensberatung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft
- 1.2 Entwicklung und Forschung auf den Gebieten des Steuerwesens, des Sachverständigenwesens und der Unternehmensberatung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

durch Zuwendungen zur Finanzierung entsprechender Vorhaben und Durchführung von Lehrgängen.

Nähere Hinweise sowie gegebenenfalls weitere Nebenbestimmungen enthält der Förderbescheid.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

Alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Trägerschaft von Fördermaßnahmen setzt generell voraus, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert und die nötige Befähigung zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens gegeben erscheinen.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

1. Zuwendungsart

Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung gewährt.

2. Finanzierungsart

Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke durch die Gewährung von Zuschüssen, die projektspezifisch bewilligt werden.

3. Höhe der Förderung

Über die Förderhöhe wird im Einzelfall durch den Vorstand entschieden.

4. Mehrfachförderung

Zuwendungen nach diesen Richtlinien schließen die Inanspruchnahme anderer Zuwendungen nicht aus; eine Kombination mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen kann zielführend oder erforderlich sein.

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Stiftung alle projektbezogenen Zuwendungen mitzuteilen, damit eine Förderung über 100 Prozent ausgeschlossen wird.

5. Bemessungsgrundlage

Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sind das Interesse der Stiftung an der Maßnahme einerseits sowie das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers andererseits angemessen zu berücksichtigen.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die nach Rechtsvorschriften notwendigen Gestattungen (Genehmigungen, Erlaubnisse usw.) eingeholt sind. Projekte, für die eine Förderung beantragt wird, dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich noch nicht begonnen worden sein.

VII. Verfahren

1. Antragstellung

Anträge für die Vergabe von Fördermitteln sind schriftlich zu stellen an die HLBS-Stiftung, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Mail: ***info@hlbs.de***

Anträge auf Projektförderung müssen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (Anschrift, Bankverbindung)
- Auskunft zur beruflichen Tätigkeit und bisherigen Aktivitäten
- detaillierte Projektbeschreibung
- einen Finanzplan mit Angabe sämtlicher Finanzierungsquellen und Angaben zur Verwendung von Einnahmen
- einen Zeitplan

Im Antrag ist darzulegen, welcher Nutzen sich aus dem Vorhaben für die in Ziffer 1.1 erwähnten Stiftungszwecke ergibt. Aus dem Antrag müssen Bewilligungsempfänger, Gegenstand, Rahmenbedingungen und Zielsetzung des Vorhabens, Art und Umfang der Durchführung, Beginn und Dauer des Projekts, seine Kosten, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung einschließlich beantragter Zuwendungen Dritter und die Höhe und Art der angestrebten Förderung durch die Stiftung sowie die vorgesehene Weiterführung des Projekts über den fördergegenständlichen Zeitraum hinaus ersichtlich sein. Geeignetes Datenmaterial und weiterführende Hinweise aus vorhandenen Fachunterlagen sind in den Antrag begründend aufzunehmen.

Das „**Merkblatt für die Antragstellung**“ ist zu beachten.

2. Prüfung der Förderanträge, Bewilligung und Förderausschuss

Über die Förderanträge entscheidet der Vorstand. Er kann sich eines Förderausschusses bedienen.

3. Zuwendungsbescheid

Der Vorstand fertigt die Zuwendungsbescheide aus. Entscheidungen des Vorstandes erfolgen mehrheitlich. Sie werden nicht begründet.

4. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger gegenüber der HLBS-Stiftung zu führen. Diese prüft den Verwendungsnachweis.

5. Prüfungsrecht

Der Vorstand der HLBS-Stiftung ist berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen und sich den Arbeitsstand nachweisen zu lassen.

VIII. Schutzbestimmungen

1. Verantwortlichkeit des Zuwendungsempfängers

Förderprojekte werden von den Zuwendungsempfängern in eigener Verantwortung durchgeführt. Diese sind für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Die Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung von Fördervorhaben entstehen.

2. Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und sonstigen dazugehörigen Unterlagen erhobenen persönlichen und sachlichen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und statistischen Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist ferner befugt, diese Daten an alle Stellen zur Kenntnis und Verarbeitung zu übermitteln, die an der Prüfung, Umsetzung und Kontrolle von Fördervorhaben beteiligt sind. Auch sind die Stiftung und die beteiligten Stellen berechtigt, Daten für Zwecke der Berufsbildung, Entwicklung und Forschung auf den Gebieten des landwirtschaftlichen Steuerwesens, des Sachverständigenwesens, der Unternehmensberatung und der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen bzw. bereitzustellen. Da es sich bei diesen Rechten um eine allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln handelt, wird von der Einwilligung der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger zur Datenverarbeitung stets ausgegangen.

IX. Allgemeine Grundsätze

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
2. Eine Förderung durch die HLBS-Stiftung ist in Verbindung mit dem geförderten Vorhaben durch den Antragsteller in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
3. Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, daß er durch Einnahmen und Fördermittel der HLBS-Stiftung sowie Dritter nicht mehr als 100 % der Kosten für die geförderte Maßnahme erhält.
4. Die HLBS-Stiftung behält sich das Recht vor, die Vorlage von Originalrechnungen zu verlangen und durch Vermerk die Abrechnung gegenüber der HLBS-Stiftung zu dokumentieren.
5. Wenn die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung für eine Maßnahme, für die anteilig auch Fördermittel der HLBS-Stiftung gewährt wurden, von einer Behörde geprüft wird, kann die HLBS-Stiftung auf einen Nachweis der Mittelverwendung verzichten. Das Prüfergebnis der Behörde ist der HLBS-Stiftung zu übermitteln.
6. Die HLBS-Stiftung hat das Recht, die Zuwendung zurückzuverlangen, wenn die Mittel nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet werden.

MERKBLATT FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG

Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen sind in dreifacher Ausfertigung zu richten an:

HLBS-Stiftung (vormals Alfred-Haupt-Stiftung)
z. Hd. d. Geschäftsführung
Engeldamm 70, 10179 Berlin

Bitte beachten Sie dabei die nachfolgenden Hinweise:

1. Der Antrag muß die Anlagen 1 bis 3 enthalten.

2. Die Anlagen 1 - 3 sind wie folgt zu gliedern und zu jedem Punkt der Gliederung ist kurz Stellung zu nehmen:

Anlage 1: Art und Zweck des Vorhabens

- Angaben zur Person, Lebenslauf
- Aufgabenstellung/detaillierte Projektbeschreibung
- Darstellung der zu erwartenden Ergebnisse
- Beschreibung der Lösungsansätze
- Darstellung, ob das Vorhaben auf die Förderung der in den Förderrichtlinien genannten Ziele abzielt

Anlage 2: Durchführung des Vorhabens

- Tätigkeitsbereich des/der Antragstellers/in
- Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des Vorhabens
- Arbeitsplan
- Schrittfolge zur Durchführung des Vorhabens, Beginn und Laufzeit
- benötigtes Personal, erforderliche Material-, Sach- und Betriebsmittel sowie Geräte und sonstige Leistungen (Begründung)
- Konzept zur Verbreitung der Ergebnisse

Anlage 3: Kosten und Finanzierung des Vorhabens

- Aufschlüsselung in Material-, Sach- und Betriebskosten, Personalkosten, Gerätekosten und Sonstige Kosten, differenziert nach Eigenanteilen, sonstige Fördermittel und Zuschussbedarf mit Finanzplan.

3. Es können nur die zuwendungsfähigen Kosten berücksichtigt werden, die nach Eingang eines prüfungsfähigen Antrags entstanden sind.